

Stewens: „Seit Anbeginn ist auch der Jugendschutz ein wichtiges Aufgabengebiet des Landesjugendamts: Früher standen eher Filme und Jugendmagazine im Zentrum, heute sind es ‚Koma-Saufen‘, gewalthaltige Computerspiele oder Internet-Chats. Durch die Mitarbeit in Prüfungsgremien zur Alterskennzeichnung von Filmen und Spielen, Publikationen und Fortbildungen steht das Landesjugendamt den Jugendschützern vor Ort mit Rat und Tat zur Seite.“

Das Landesjugendamt bestand bereits in den 1920er Jahren. Der Weg bis zur Errichtung einer eigenständigen Dienstbehörde war jedoch weit: durch das Adoptionsvermittlungsgesetz von 1976 musste eine zentrale Adoptionsstelle eingerichtet werden. Diese war Keimzelle des heutigen Landesjugendamtes, das rasch erweitert wurde um die Fortbildung, den Jugendschutz sowie weitere Aufgaben im Umfeld der Erziehung in der Familie.

Inhaltsverzeichnis

Thema

<i>30 Jahre Bayerisches Landesjugendamt</i>	1
<i>Die „Brüssel-IIa-Verordnung“</i>	2

Berichte

<i>Brauchen wir Adoption?</i>	7
<i>Partizipation in der Heimerziehung</i>	13
<i>20 Jahre PFAD für Kinder in Bayern</i>	16

Info

<i>Jugendhilferecht in Bayern</i>	17
<i>Bundesgesetz: Schutz vor Passivrauchen / Jugendschutz</i>	18
<i>Abschaffung des Widerspruchverfahrens im Adoptionsbereich</i>	18
<i>§ 8a SGB VIII – Herausforderung für die Supervision</i>	19
<i>Vergütungsanspruch für Vormundschaftsvereine</i>	19
<i>Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen</i>	20
<i>Verzeichnis der Jugendämter</i>	25
<i>Landesjugendhilfeausschuss</i>	25
<i>Landesjugendamt</i>	25

Tipp

<i>Jugendliche in Deutschland</i>	26
<i>Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ</i>	26
<i>Materialdienst 07/08 der Aktion Jugendschutz erschienen</i>	27
<i>Tipps für Veranstaltungen</i>	28
<i>Impressum</i>	28

Die „Brüssel-IIa-Verordnung“

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Bereits im Mitteilungsblatt Nr. 6/2004 wurde auf das Gesetz zum internationalen Familienrecht aufmerksam gemacht, welches unter anderem die so genannte „Brüssel-IIa-Verordnung“ in das deutsche Recht umsetzt. Da internationale Kindschaftsrechtskonflikte, wie sie u.a. von der Verordnung erfasst werden, in der Praxis der Jugendhilfe relativ selten auftreten, blieb die Verordnung weitgehend unbeachtet. Anlässlich zweier aktueller Befassungen des Landesjugendamts mit zwischenstaatlichen Unterbringungsfällen, wurde das Thema „Brüssel-IIa“ auch Gegenstand der diesjährigen Gesamtbayerischen Jugendamtsleiterstagung. Der vorliegende Beitrag fasst die wichtigsten Regelungen für die Jugendämter nochmals zusammen.

1. Geltung der Verordnung

Die Brüssel-IIa-Verordnung gilt für die EU-Mitgliedsstaaten ohne Dänemark und ist unmittelbar geltendes Recht in Deutschland.

Seit dem 01.03.2005 sind über die Verordnung hinaus auch die ergänzenden Regelungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) zu beachten, welche die Vorgaben der Brüssel-IIa-Verordnung näher konkretisieren.

Die Verordnung betrifft zum einen die internationale Zuständigkeit, und zwar

- in Ehesachen (Trennung/Scheidung, vgl. Art. 3 ff. der Verordnung) und

- in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (hierunter sind u.a. Fragen der Unterbringung, des Sorgerechts, Umgangs, sowie der Kindesentführung zu verstehen, vgl. Art. 8 ff. der VO).

Zum anderen werden die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und deren Vollstreckung geregelt.

Die Verordnung richtet sich zwar primär an die Gerichte und Justizbehörden.

Da Art. 2 Nr. 1 der Verordnung aber definiert, dass der Begriff der „gerichtlichen“ Entscheidungen auch behördliche Entscheidungen umfasst, kann die Verordnung auch unmittelbare Bedeutung für die Jugendämter haben, wie unter den Nrn. 6 und 7 noch dargestellt wird.

2. Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Kindschaftssachen

Grundsätzlich schreibt die Verordnung die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (nicht also der Eltern!) fest, Art. 8 VO.

Ungeachtet dieses Grundsatzes sind Gerichtsstandsvereinbarungen aber möglich (Art. 12 VO). Für den Bereich des Umgangsrechts und der Kindesentführung enthalten Art. 9 und 10 der Verordnung ergänzende Vorschriften, um Manipulationen der Zuständigkeit durch Umzug oder Entführung vorzubeugen.

Sollten für den aktuellen Schutz des Kindes eilige Maßnahmen erforderlich werden, richtet sich die Zuständigkeit für deren Ergreifung nicht nach dem gewöhnlichen, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes (Art. 20 VO).

3. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Bezüglich der Anerkennung sehen die Art. 21 bis 23 VO einen Automatismus vor: War das Gericht, welches eine Maßnahme angeordnet hat, hierfür nach den unter 2 genannten Bestimmungen international zuständig, so wird die entsprechende Entscheidung in den Mitgliedsstaaten automatisch anerkannt. War die Zuständigkeit nach der Brüssel-IIa-Verordnung nicht gegeben, so richtet sich die Anerkennungsfähigkeit nach der allgemeinen Regelung in § 16a FGG.

4. Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen richtet sich nach Art. 28 ff. VO. Die zuständigen Vollstreckungsgerichte ergeben sich aus § 12 IntFamRVG. Aus Gründen der Spezialisierung wurde insofern – ähnlich wie im Bereich der Adoptionswirkungsfeststellung – eine Zuständigkeitskonzentration auf die Amtsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte vorgenommen.

In Umgangsrechtsentscheidungen sowie bei der Anordnung der Rückgabe eines Kindes (Art. 41 und 42 VO) ist keine Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich, wenn eine entsprechende Bescheinigung (Anhang III und IV zur Verordnung) vorgelegt wird.

Im Gegensatz zu den bislang im Vollstreckungsrecht vorgesehenen Zwangsmitteln sieht § 44 IntFamRVG (im Vorgriff auf die angekündigte generelle Regelung im FGG) nunmehr Ordnungsmittel vor, um eine Entscheidung durchzusetzen. Während die bislang verfügbaren Zwangsmittel ausschließlich der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen Person dienten, haben die nunmehr möglichen Ordnungsmittel Sanktionscharakter, indem sie auch dann noch festgesetzt und vollstreckt werden können, wenn die zu vollstreckende Handlung, Duldung oder Unterlassung (beispielsweise wegen Zeitablaufs) nicht mehr vorgenommen werden kann (z. B. im Fall einer Verurteilung zur Gewährung des Umgangs während der Ferien, wenn diese zum Zeitpunkt der Vollstreckung bereits vorüber sind).

5. Die Koordinierung der internationalen Verfahren

Wie bereits in anderen internationalen Regelwerken (z. B. Haager Kindesentführungsübereinkommen oder Haager Adoptionsübereinkommen) greift auch die Brüssel-IIa-Verordnung das System auf, dass in jedem Mitgliedsstaat eine zentrale Behörde eingerichtet wird, welche die Umsetzung der Verordnung unterstützt (Art. 53 VO). In Deutschland ist dies das Bundesamt für Justiz, § 3 Abs. 1 IntFamRVG.

Das Bundesamt fungiert zum einen als Ansprechpartner für die anderen Mitgliedsstaaten, zum anderen ist es in unterstützender Funktion für die deutschen Fachstellen tätig, sofern diese Informationen über Verfahrenswege und Vorgehensweisen im Ausland benötigen.

Für einen ersten Überblick kann aber bereits das Europäische Justizielle Netz dienen, welches als Internetplattform für die betreffenden Basisinformationen eingerichtet wurde und unter der Adresse www.ec.europa.eu/civiljustice abrufbar ist.

6. Die Rolle der Jugendämter

Für die Jugendämter begründet die Brüssel-IIa-Verordnung keine unmittelbaren neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Bei der Umsetzung der Verordnung in Deutschland kommt den Jugendämtern aber nach dem IntFamRVG eine unterstützende Funktion für die Gerichte und die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz im Rahmen der Abwicklung internationaler Familienrechtsstreitigkeiten zu. Nach § 9 Abs.1 IntFamRVG

- holen die Jugendämter zunächst Informationen über die soziale Lage des Kindes ein,
- unterstützen die Jugendämter das Herbeiführen einer gütlichen Einigung der Beteiligten und
- helfen bei der Durchführung des Verfahrens und der Sicherung des Aufenthalts des Kindes.

Konkret bedeutet dies nach der amtlichen Begründung zum IntFamRVG, dass die Jugendämter beispielsweise Hausbesuche durchführen und Gespräche mit dem betreuenden Elternteil und dem Kind führen. Durch Information und Klärung der vorhandenen Bedürfnisse von Eltern und Kind sollen die Jugendämter zur Beruhigung und Entlastung beitragen und eine gütliche Einigung fördern. Auch die Vermittlung von Kontakten zu ausländischen Jugendbehörden ist nach der Gesetzesbegründung zu den Aufgaben des Jugendamts zu rechnen, um auch die dort vorhandenen Informationen über den Fall zu erhalten und mögliche Schutzmaßnahmen im Ausland für den Fall einer gütlichen Streitbeilegung mit den dann zuständigen ausländischen Stellen zu vereinbaren.

Schließlich unterstützen die Jugendämter die Justizbehörden auch im Rahmen der Vollstreckung der ausländischen Entscheidung. Insbesondere helfen sie bei der (ggf. begleiteten) Ausübung des Umgangsrechts, der Herausgabe des Kindes und einer Rückführung des Kindes in das Ausland. Auch insoweit gibt die amtliche Begründung Hinweise auf die konkreten Aufgaben: Danach sollen die Jugendämter Kontakte zur Vorbereitung der Umgangsrechte knüpfen und vorbereitende Gespräche führen. Ziel ist, dass das Kind den Umgang nicht als negativ oder gar bedrohlich empfindet.

Im Fall einer Herausgabe- oder Rückgabeentscheidung soll die Begleitung durch das Jugendamt die Rückführung des Kindes erleichtern und durch Gespräche mit den Eltern eine gewaltsame Herausnahme ebenso vermeiden wie unbedachte Reaktionen von Elternteilen (z. B. Verstecken oder Entführen des Kindes). Die unterstützende Tätigkeit des Jugendamts bei Vollstreckungsmaßnahmen dient somit ebenfalls vor allem der De-Eskalierung, der Vermeidung von Gewaltmaßnahmen und einem

das Kindeswohl so wenig wie möglich belastenden Verfahren.
Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise (wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Inland vorliegt) das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält (§ 9 Abs. 2 IntFamRVG).

In den fraglichen Fällen muss das Jugendamt von den zuständigen Justizbehörden nicht eingeschaltet werden. Es muss nach § 9 Abs. 3 IntFamRVG aber über die Vorgänge informiert werden. Diese Information soll das zuständige Jugendamt insbesondere in die Lage versetzen, ergänzende eigene oder gerichtliche Maßnahmen zur Abwehr einer ggf. vorliegenden akuten Gefahr für das Kindeswohl zu prüfen. Wichtig ist, dass es sich in den Fällen der Verordnung in der Regel um reine Unterstützungsmaßnahmen der Jugendämter handelt. Abgesehen von eventuell erforderlichen Eilmaßnahmen haben die Jugendämter keine eigenen, neuen Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidungen zu veranlassen, wenn es bereits ein ausländisches Urteil gibt, das in Deutschland lediglich anerkannt und vollstreckt werden soll. Das Jugendamt fungiert insoweit lediglich als „sozialpädagogischer Gehilfe“ der Justiz. In Zweifelsfällen sollte stets bei dem zuständigen Gericht oder dem Bundesamt für Justiz angefragt werden, in welcher Rolle das Jugendamt informiert oder zum Tätigwerden aufgefordert wird und was konkret vom Jugendamt erwartet wird.

7. Sonderfall der Unterbringung

Eine Besonderheit der Brüssel-IIa-Verordnung, die trotz Geltung der Verordnung weitgehend unerkannt geblieben ist, ist die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern.

Dabei ist als Unterbringung jegliche Platzierung des Kindes zu verstehen, nicht also nur die „geschlossene Unterbringung“.

7.1 Unterbringung von Kindern aus EU-Staaten in Deutschland

Soll ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung in Deutschland untergebracht werden, schreibt Art. 56 der Verordnung ein dezidiertes Verfahren vor. Danach muss vor der Unterbringung in Deutschland die Zustimmung der hiesigen zuständigen Behörden eingeholt werden. Zuständig für die Zustimmung ist das Landesjugendamt (§ 45 IntFamRVG).

Dieses soll dem Ersuchen aus dem Ausland nach § 46 IntFamRVG in der Regel zustimmen, wenn

- die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
- die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
- das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht aufgrund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
- die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
- eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde, und
- die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Bevor die Zustimmung erteilt werden kann, ist vom Landesjugendamt das in § 46 IntFamRVG vorgesehene sogenannte Konsultationsverfahren durchzuführen: Nach

§ 46 Abs. 4 IntFamRVG ist vor Einreise des Kindes zunächst die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen. Danach bedarf die Zustimmung des Bayerischen Landesjugendamts nach § 47 IntFamRVG der Genehmigung des Familiengerichts beim Amtsgericht München.

Eine Beteiligung des Jugendamts, in dessen Bereich das Kind untergebracht werden soll, ist vom Gesetz nicht vorgesehen, obwohl die Jugendämter für die tatsächliche Umsetzung der Unterbringung zuständig sind. Gleichwohl wird das Landesjugendamt die betroffenen örtlichen Jugendämter stets beteiligen, bevor eine Zustimmung zu einem ausländischen Ersuchen erteilt werden wird.

Rechtsmittel der Jugendämter gegen die Zustimmung des Landesjugendamts sind nicht vorgesehen.

7.2 Unterbringung von Kindern aus Deutschland in EU-Staaten

Soll ein Kind aus Deutschland im europäischen Ausland untergebracht werden, ist Art. 56 der Verordnung ebenfalls anzuwenden. Das bedeutet, dass die Jugendämter vor den entsprechenden Maßnahmen die zuständigen Fachstellen in dem jeweiligen Staat zu beteiligen haben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den nationalen Vorschriften des betreffenden Staates und wird sich je nach dem, ob dieser ähnlich aufwändige Verfahrenswege wie die Bundesrepublik vorsieht, entsprechend umständlich oder relativ einfach darstellen. Ist ein Zustimmungsverfahren in dem jeweiligen Recht überhaupt nicht vorgesehen, so genügt die Anzeige der Unterbringung an die zuständige ausländische Zentralbehörde.

Da die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Rechts dem Jugendamt in der Regel nicht bekannt sein werden, kann dieses entweder über das Europäische Justizielle Netz oder das Bundesamt für Justiz versuchen, die erforderlichen Verfahrenswege sowie die im Ausland zuständigen Behörden zu ermitteln.

Eine Zuständigkeit des Landesjugendamts ist in diesen Fällen nicht gegeben; in der Regel werden die entsprechenden Informationen dem Landesjugendamt ebenso wenig vorliegen, wie dem Jugendamt selbst.

7.3 Unterbringung von Kindern aus Deutschland in anderen als EU-Staaten

Bei der Unterbringung in Nicht-EU-Staaten ändern sich die Verfahrenswege nicht. Die betreffenden Fälle werden daher weiterhin direkt mit den ausländischen Kooperationspartnern, auf diplomatischem Wege oder über den Internationalen Sozialdienst abgewickelt werden.

8. Literatur

Ein sehr praxisnahes Handbuch wurde von Sievers/Bienentreu veröffentlicht unter dem Titel „Grenzüberschreitende Fallarbeit in der Jugendhilfe“ (IfGH - Eigenverlag, Frankfurt, 2006).

Hinweise aus den Gesetzesmaterialien gibt das im Bundesanzeiger Verlag erschiene Buch „Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht“ (Köln, 2005).

Hingewiesen werden darf auch auf die Aufsätze von Finger (ZfJ 2005, S. 144 ff.), Coester-Waltjen (FamRZ 2005, S. 241 ff.) oder Schulz (FamRZ 2003, S. 1351 ff.).

Jörg Reinhardt

Brauchen wir Adoption?

Zusammenfassung der interdisziplinären Fachtagung über Bedeutung, Umfeld und Rechtsinstrumente der Adoption von Kindern im 21. Jahrhundert in der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 27. – 29.04.2007

Unter dem durchaus bewusst provokanten Titel „Brauchen wir Adoption?“ veranstaltete die Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) und dem Deutschen Familiengerichtstag (DFGT) eine Fachtagung, welche die aktuellen Diskussionen um Grundfragen der Adoption aufgreifen und bearbeiten sollte.

Zielgruppe der Tagung waren neben Jugendämtern und Adoptionsvermittlungsstellen vor allem die Vormundschafts- und Familiengerichte, die interessierte Fachöffentlichkeit (Anwälte, Beratungsstellen usw.) und Fachverbände von Adoptierten, Adoptiv- und Herkunftseltern. In diesem interdisziplinären Rahmen bestand erstmals seit Jahren die Gelegenheit, die rechtliche Situation im Adoptionsbereich, aber auch offene fachliche Fragen zu diskutieren. Schon in der Tagungsausschreibung wurden einige problematische Bereiche angedeutet: „Viele Adoptionsfachstellen stehen zwischen Kinderschutz und Bewerberinteressen, zwischen Qualitätsstandards der Vermittlung und Privatadoption trotz Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens. Immer wieder wird deutlich, dass das geltende Recht in grundsätzlichen Punkten unklar und teilweise von der Praxis überholt sei, etwa im Bereich der Stiefeltern- und Verwandtenadoption oder dem Inkognito der Adoption als Regelfall“. Im Rahmen der Tagung konnten die offenen Fragen benannt, Entwicklungen diskutiert und nach Lösungsansätzen für konkrete Probleme gesucht werden.

Zahlen, Fakten, Daten

Schon das Eröffnungsreferat von Ministerialdirigentin Dr. Birgit Grundmann (Bundesministerium der Justiz) zum Thema „Zahlen, Fakten, Daten“ machte deutlich, dass es im Adoptionsbereich an eindeutigen und fundiertem Zahlenmaterial fehlt. Unter Verweis auf die offiziellen Angaben des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) sowie die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP im Deutschen Bundestag (<http://dip.bundestag.de/btd/16/040/1604094.pdf>) wurde der Rückgang der gemeldeten nationalen wie auch internationalen Adoptionen thematisiert. Jedoch wurde auch deutlich, dass die tatsächlichen Gründe für den angeblichen Rückgang jeglicher Interpretation offen sind.

Neben den statistischen Angaben ging Dr. Birgit Grundmann auch auf aktuelle fachpolitische Forderungen ein. So werde im Zusammenhang mit Stiefkindadoptionen die Frage gestellt, ob Stiefeltern nicht lediglich ein Sorgerecht für das Stiefkind eingeräumt oder im Falle einer Adoption der verbleibende leibliche Elternteil stets ein Umgangsrecht erhalten solle. Gegenüber den entsprechenden Forderungen nahm das Ministerium eine kritische und zurückhaltende Position ein. Hingewiesen wurde darüber hinaus auf aktuelle Vorschläge, die gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner zu ermöglichen, eine Gesetzesinitiative zur Verhinderung bewusst unrichtiger Vaterschaftsanerkennnisse, sowie eine anstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Frage, ob Minderjährige ihr Kind auch ohne Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption freigeben können.

Statements Betroffener

Unter dem Stichwort „Brauchen wir Adoption oder was macht Adoption heute schwierig?“ kamen danach Betroffene zu Wort. Zunächst berichtete eine Mutter, die

ihr Kind zur Adoption freigegeben hat, über ihre Schwierigkeiten. Im Anschluss teilte Rebecca Yung-Hee Köllner, Sprecherin der Arbeitsgruppe Adoptierte des Vereins Terre des Hommes Deutschland e. V., ihre Erfahrungen mit den „zwei Leben“ als Adoptierte aus dem Ausland mit. Schließlich kam Ines Kurek-Bender als Adoptiv- und Pflegemutter sowie Vorsitzende des PFAD Landesverband Hessen e. V. zu Wort. Gemeinsam war den von den persönlichen Erfahrungen und Erlebnissen geprägten und daher sehr eindrucksvollen Beiträgen der Ruf nach einer intensiven Vorbereitung der Adoption durch fachkundiges Personal. Darüber hinaus wurde aber insbesondere das Erfordernis einer dauerhaften Begleitung bis lange nach dem Ausspruch der Adoption unterstrichen. Die Zuständigkeit von Vermittlungsinstitutionen und Behörden könne und dürfe nicht mit dem Adoptionsbeschluss enden. Jedoch fehle es häufig an Angeboten seitens der Jugendämter selbst, bzw. an der Unterstützung ehrenamtlicher privater Initiativen vor Ort. Zudem fände gerade der Unterstützungsbedarf leiblicher Eltern, die noch Jahre nach der Freigabe ihres Kindes zur Adoption von den Folgen der Adoption betroffen wären, zu wenig Berücksichtigung.

Das Adoptionsrecht im Wandel der Zeit

Unter dem Stichwort „Welche Vorstellungen von Familie liegen dem deutschen Adoptionsrecht zugrunde und wie sieht heutige Realität aus?“ berichtete Prof. Dr. Christine Swientek über die Entwicklung der Adoption als Rechtsinstitut mit ihren vielen Paradigmenwechseln.

Der derzeitigen Leitidee der Adoption, wonach für verlassene oder unversorgte Kinder Eltern gesucht werden, wurden Interessen und Situationen gegenüber gestellt, in denen die Adoption gerade nicht das geeignete Mittel ist.

Bemängelt wurde von der Vortragenden insbesondere die völlig unzureichende Forschung über die Situation von Adoptierenden, abgebenden Eltern und Adoptierten. Im dritten Teil wurde höchst kritisch und ablehnend zu „Babyklappen“ und anonymer Geburt Stellung bezogen. Begründet wurde dies einerseits mit der rechtlichen Unzulässigkeit der betreffenden Angebote. Zum anderen wurden die fehlende Begleitung der Abgebenden, das Übergehen des anderen Elternteils und vor allem der Ausschluss des Kindes von jeglicher Information über seine Herkunft angeführt.

Unterschiedliche Sichtweisen im internationalen Vergleich

Am Vormittag des zweiten Tages standen insbesondere die internationalen Aspekte der Adoption im Vordergrund.

Zunächst gab Prof. Dr. Rainer Frank unter dem Titel „Andere Länder – andere Familienbilder – andere Rechte“ einen Überblick über Sichtweisen und Regelungen anderer Staaten. Zusammenfassend kam er dabei zu dem Ergebnis, dass Volljährigenadoptionen, Verwandten- und Stiefkindadoptionen für eine Rechtsordnung nicht unverzichtbar seien, auch wenn sie in einzelnen Fällen hilfreich und zweckmäßig seien. Bezüglich der Volljährigenadoption wies Frank darauf hin, dass deren rechtliche Auswirkungen vor allem im vermögensrechtlichen Bereich (Erbrecht, Unterhaltsrecht) lägen und mithin auch auf anderem Wege erreichbar seien. Von der Verwandtenadoption könne aus Gründen des Kindeswohls grundsätzlich abgesehen werden. Allerdings würden die Bedenken gegen eine Verwandtenadoption umso geringer, je entfernter die Verwandtschaft zwischen Kind und Annehmendem sei. Als Alternative käme etwa ein rechtlich abgesichertes Pflegekindschaftsverhältnis in Betracht. Gleiches gelte für den Bereich der Stiefkindadoptionen, den Frank als „erheblich problematischer, als gemeinhin angenommen wird“ darstellte. Es könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Adoption durch den Stiefvater in aller Regel dem Wohl des Kindes diene. Zentrales Anliegen der Beteiligten sei viel-

mehr oft der Wunsch, den anderen leiblichen Elternteil endgültig und dauerhaft „aus dem Felde zu schlagen“. Im europäischen Ausland sei deshalb bereits intensiv diskutiert worden, ob die Stiefkindadoption an strengere Voraussetzungen geknüpft oder gänzlich verboten werden sollte. Frankreich etwa sehe für die entsprechenden Fälle lediglich eine so genannte einfache Adoption („adoption simple“) vor, die das Kind in die neue Familie integriere, ohne seine Rechtsbeziehungen zur Ursprungsfamilie zu beenden.

Positiv bewertete Frank dagegen die Adoption familienfremder minderjähriger Kinder. Diese sei ein unverzichtbares Mittel der Sozialpolitik geworden, das hilfsbedürftigen Kindern das Aufwachsen in einer intakten Familie ermögliche. Gleichwohl warnte er vor einer „Adoptionseuphorie“. Nicht für alle sorgebedürftigen Kinder stelle die Adoption stets die erstrebenswerte Ideallösung dar.

Die Haltung von UNICEF

Als Berater der UNICEF und des International Social Service (ISS) in Kinderschutzfragen hat im Anschluss Nigel Cantwell die Problematik internationaler Adoptionen dargestellt und aus Sicht des Kinderschutzes erhebliche Bedenken geäußert, aber auch Vorschläge für den Umgang mit zwischenstaatlichen Adoptionen unterbreitet. Grundsätzlich, so Cantwell, hätten Kinder ein Recht auf die Sorge durch die leiblichen Eltern, soweit dies möglich ist. Als alternative Versorgungsmöglichkeiten sehe UNICEF die Pflegekindschaft (einschließlich der Kafala nach islamischem Recht), die Adoption oder die Unterbringung in passenden Einrichtungen. Entscheidend für die Durchführung einer Adoption sei in jedem Fall die Sicht des Kindeswohls. Stets müsse zudem sichergestellt sein, dass das jeweilige Kind rechtlich „adoptierbar“ und keine alternative Versorgungsmöglichkeit im Heimatstaat (Pflegekinderwesen, Adoption oder sonstige angemessene Versorgung) gegeben sei. So wolle es auch der Subsidiaritätsgrundsatz des Haager Adoptionsübereinkommens. UNICEF setze sich ebenfalls stets für den Kinderschutz innerhalb des Herkunftslandes ein; das Verbringen von Kindern ins Ausland sei nicht Teil der Strategien von UNICEF. Gleichwohl könne die Auslandsadoption als nachrangige Option im Einzelfall den Bedürfnissen des Kindes besser genügen.

Als zentrale Probleme internationaler Adoptionen nannte Cantwell den Druck auf die so genannten „Herkunftsstaaten“ und die Möglichkeiten unangemessener Bereicherung innerhalb des Herkunftsstaates, mithin eine „Industrie“, die überleben wolle. Unbehagen bereiten darüber hinaus Quotensysteme, nach denen jedem Aufnahmestaat eine bestimmte Anzahl von Kindern zugeordnet werde, sowie die Ablehnung des Haager Adoptionsübereinkommens durch manche Staaten.

Zusammenfassend kam Cantwell zu dem Ergebnis, dass die Adoptionssysteme stets und ausschließlich den Bedürfnissen derjenigen Kinder zu dienen haben, die tatsächlich rechtlich adoptierbar und zugleich adoptionsbedürftig seien. Gleichwohl gelte es, jeden Einzelfall gesondert aus Sicht des Kindeswohls zu beurteilen.

Die Diskussion in den Workshops; Podiumsdiskussion

Nach der Vortragsreihe wurden offene Fragen, Konfliktfelder, Rechtslücken und Lösungsvorschläge in Arbeitsgruppen diskutiert. Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen waren sodann Gegenstand der abschließenden Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Ministerialrat Dr. Thomas Meyer (Bundesministerium der Justiz), Ministerialrat Wolfgang Meincke (Bundesfamilienministerium), Dr. Robert Sauter (Vorsitzender der BAGLJÄ), Horst-Heiner Rotax (DFGT) und Dr. Bernd Wacker (Terre des Hommes e. V.).

Workshop 1: Auslandsadoptionen

In der Diskussion des von Wolfgang Weitzel (Leiter der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz) und Jörg Reinhardt (Leiter der zentralen Adoptionsstelle des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt) begleiteten Workshops wurde deutlich, dass in Deutschland derzeit bezüglich der Regelungen zur Auslandsadoption kein schlüssiges, am Kindeswohl orientiertes Konzept existiert. Rund die Hälfte aller Auslandsadoptionen erfolgt ohne Begleitung inländischer Fachstellen, und zwar aus Vertrags- wie aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens. Das Risiko eines Scheiterns sei aber bei unbegleiteten Adoptionen „eindeutig höher“ (so der Vertreter von UNICEF).

Für die Podiumsdiskussion entwickelte der Workshop die folgenden Thesen:

- Die derzeit vorhandene Adoptionsstatistik ist insbesondere im Bereich internationaler Adoptionen lückenhaft und unvollständig.
- Das derzeitige System der Auslandsadoption in Deutschland ist bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht schlüssig. Einerseits werden die Standards der Kinderrechtskonvention und des Haager Adoptionsübereinkommens betont, andererseits sind sie nicht durchgängig sichergestellt. Dies insbesondere nicht im Bezug auf Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten und die immer noch bestehende Möglichkeit, Kinder aus dem Ausland zu adoptieren, ohne dass insoweit eine hiesige Fachstelle einbezogen wäre. Dabei sind die Vorbereitung, Begleitung und Nachsorge der Adoption für deren Gelingen unbedingt erforderlich.
- Die Anregungen der Haager Konferenz für eine sinngemäße Anwendung des Haager Adoptionsübereinkommens auch auf Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten sollte daher unbedingt aufgegriffen und umgesetzt werden.
- Eine hohe Qualität der Vermittlungstätigkeit beseitigt auch die derzeitigen Probleme bei der anschließenden Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen.
- Keine eindeutige Aussage konnte für den Bereich der Adoptionskosten und der Finanzierung von Adoptionsvermittlungsstellen gefunden werden. Vor diesem Hintergrund entschloss sich der Workshop, die Frage an das Podium zu geben, ob die Adoptionsvermittlung nicht ohnehin ausschließlich in staatliche Hand gehöre.

Auch die Podiumsdiskussion unterstrich die Notwendigkeit einer verbesserten statistischen Erhebung von Adoptionen vor allem im Bereich grenzüberschreitender Fälle. Es hätten bereits erste Gespräche stattgefunden; das Anliegen werde in jedem Fall weiter verfolgt.

Im Bezug auf ein Verbot unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland sprach sich neben der BAGLJÄ und Terre des Hommes auch das Bundesfamilienministerium für ein solches aus. Höchst strittig wurden dagegen die Möglichkeiten beurteilt, dieses in der Praxis durchzusetzen. Im Ergebnis konnte daher nur darauf verwiesen werden, dass die im September 2006 einberufene Arbeitsgruppe zur Reform des Adoptionsvermittlungsrechts diese Fragen zu bearbeiten habe. Es solle versucht werden, die Arbeitsgruppe fortzusetzen.

Unter den Teilnehmenden der Podiumsdiskussion bestand schließlich Einvernehmen, dass die Adoptionsvermittlung durch freie Träger weiterhin möglich sein soll. Die staatlichen Stellen sollten sich vor allem auf die Kontrolle von deren Tätigkeit konzentrieren. Jedoch sei zwingend erforderlich, dass in den so genannten Herkunftsstaaten von Kindern stets der Bedarf an internationaler Adoption ermittelt würde, bevor Vermittlungsstellen für die entsprechenden Länder zugelassen würden.

Workshop 2: Adoption und/oder Pflegefamilie: Rechtspolitische Überlegungen zu gestufter Elternverantwortung

Zunächst stellte der ebenfalls interdisziplinär besetzte und von Prof. Dr. Ludwig Salgo sowie Horst-Heiner Rotax geleitete Workshop fest, dass es in der alltäglichen Praxis nur selten zur Rückführung von Pflegekindern in ihre Ursprungsfamilie kommt, weil die leiblichen Eltern daran entweder nicht interessiert sind oder die Rückführung die Kinder – gerade wenn diese besonderer Ruhe und Kontinuität bedürfen – erheblich gefährden würden. Die Dauerpflege sei jedoch als Regelfall rechtlich nur unbefriedigend abgesichert. Verunsicherung bei Pflegeeltern entstünde auch durch die fortwährende Befassung des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts. Die Diskussion ergab eine Reihe von Vorschlägen zur besseren gesetzlichen Absicherung der Dauerpflegeverhältnisse:

- So sollte das zuständige Familiengericht möglichst schnell und endgültig über den Verbleib der gefährdeten oder geschädigten Kinder entscheiden und eine Rückkehr zu den vormals sorgeberechtigten Eltern möglichst dauerhaft ausschließen. §§ 1632 Abs. 4 und 1696 Abs. 3 BGB sollten insoweit ergänzt werden.
- Anders als bei Scheidungskindern könne man bei Kindern in Dauerpflege im Gegensatz zu §§ 1626a Abs. 3, 1684 BGB nicht davon ausgehen, dass ein Umgang mit den bisher sorgeberechtigten Eltern dem Kindeswohl diene. Das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis sei hier vielmehr – möglichst gesetzlich abgesichert – umzukehren.
- Es sollte über eine Ausweitung der gesetzlichen Sorgerechtsbefugnisse von Pflegeeltern nach § 1688 BGB nachgedacht werden. Dem Familiengericht müsse ermöglicht werden, auch ohne Zustimmung der Eltern, den Pflegeeltern weitere Sorgerechtsbefugnisse bis hin zu einer vollständigen Vormundschaft zu übertragen, wenn die Pflegeeltern dazu bereit sind.

Wichtig sei nach Ansicht des Workshops vor allem auch die Ausweitung der Beratung – auch nach Ausspruch einer eventuellen Adoption.

Für eine Abschaffung der Volladoption oder die generelle Abschaffung der Inkognito-adoption konnte aller Kritik zum Trotz keine Mehrheit festgestellt werden. Auch grundsätzliche gesetzliche Umgangsrechte der leiblichen Eltern gegen den Willen der Adoptiveltern wurden nicht gefordert. Allerdings sprach sich die Mehrheit der Anwesenden für eine Ausweitung der sog. offenen Adoption und die Abschaffung von § 1758 BGB aus. Das verfassungsmäßige Recht der Adoptierten auf Kenntnis der eigenen Abstammung zwingt schon heute zu einer restriktiven Auslegung dieser Bestimmung. In diesem Zusammenhang wurde auch das Recht der Adoptiveltern auf völlige Neubenennung des Kindes problematisiert und von den Vormundschaftsgerichten insoweit mehr Problembewusstsein und Einfühlungsvermögen gefordert.

Workshop 3: Adoption und Bindungsforschung

Im Rahmen dieses Workshops ging Irmela Wiemann auf die besondere Lebenssituation Adoptierter ein und stellte die Erkenntnisse der Bindungsforschung vor. Der Workshop unterstrich, dass Adoption ein wertvolles Instrument für Kinder sei, deren Eltern aufgrund der persönlichen Situation nicht nur vorübergehend bei der Versorgung ausfallen. Um Traumatisierungen vorzubeugen, sei in diesen Fällen gerade bei Säuglingen und Kleinkindern nach einer schnellen und stabilen Lösung zu suchen. Allerdings dürfe die Verantwortung für die Begleitung der Kinder nicht nur auf die privaten Schultern der Adoptiveltern gelegt werden. Da Adoptivkinder durch zumindest einen Bindungsabbruch seelisch früh verletzt würden (was im Jugend- und Erwachsenenalter zu seelischen und sozialen Problemen im Persön-

lichkeits- und Leistungsbereich führen kann), sei für Adoptiveltern fortwährende Begleitung und Schulung erforderlich.

Um die Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge der Adoption durch freie und staatliche Vermittlungsstellen auf dem fachlich erforderlichen Niveau zu ermöglichen, forderte der Workshop die tatsächliche Erfüllung des Personalschlüssels von zwei Fachkräften pro staatlicher bzw. staatlich anerkannter Adoptionsvermittlungsstelle. Gerade für den Bereich der staatlichen Adoptionsvermittlung dürfe insoweit nicht auf die Vermittlungszahlen abgestellt werden, sondern auf den tatsächlichen Arbeitsumfang, der auch die Nachbetreuung zu berücksichtigen habe.

Kritisiert hat der Workshop schließlich die derzeitige Praxis der anonymen Babyklappen in Deutschland, die nicht mit der wesentlichen Bedeutung der Biographiearbeit und Realisierung der vierfachen Elternschaft für die Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls des Adoptivkindes vereinbar seien. Elternlose Findelkinder würden durch die Anonymität der Eltern zusätzlich belastet. Die Arbeitsgruppe hielt daher eine Abschaffung der Babyklappen für notwendig.

Workshop 4: „Rabenmütter, Rabenväter“ und „verantwortungslose Öffentlichkeit“

Unter der Leitung von Prof. Dr. Christine Swientek befasste sich der Workshop mit dem öffentlichen Bewusstsein, Medien, Familienbildern und dem Verständnis von Mütterlichkeit. Die Auswirkungen auf die Vorstellungen und Einstellungen sowie die Bereitschaft, ein Kind zur Adoption freizugeben, wurden diskutiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Arbeit von Selbsthilfegruppen und Veröffentlichungen das öffentliche Bewusstsein langsam veränderten. Gleiches gelte für offene Formen der Adoption und das Bekanntwerden der Lebenssituationen der Herkunftseltern, die zur Adoption führen. Dies verbessere die Situation der Beteiligten. Vielfältigere Lebensformen würden gesellschaftlich akzeptierbar.

Workshop 5: Die Adoption zwischen privater Lebensgestaltung und staatlichem Wächteramt

Dieser Workshop setzte sich unter der fachlichen Begleitung durch Reimund Wiedau, dem Leiter der zentralen Adoptionsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, mit den ungeklärten Spannungsverhältnissen in der Adoptionsvermittlung auseinander. Einerseits bestünde ein Vermittlungsmonopol der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der zentralen Adoptionsstellen und der staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen. Andererseits werde das staatliche und staatlich kontrollierte Vermittlungsmonopol bei der Inlandsadoption durch Babyklappen und Angebote anonymer Geburt aufgeweicht. Bei internationalen Adoptionen bestehe weiterhin die Möglichkeit der privaten oder „unabhängigen“ Adoption. Nach der Auffassung des Workshops sollen private Aktivitäten im Adoptionsbereich dagegen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Insoweit seien die erforderlichen gesetzlichen und anderen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Eingegangen wurde im Anschluss auch auf die Anerkennung von und Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Hier wurde eine striktere und bundeseinheitliche Handhabung gefordert. Auch könne eine staatliche Grundsubventionierung der Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft mit dem Ziel erwogen werden, diese von den Zahlungen der Adoptionsinteressenten unabhängiger zu machen und die staatlichen Einflussmöglichkeiten zu erhöhen.

Aufgegriffen wurden schließlich Anregungen aus dem Vortrag von Prof. Dr. Rainer Frank im Zusammenhang mit der Frage nach dem Erfordernis einer Volladoption durch Stiefeltern und möglichen Alternativen zu einer solchen. Betont wurde jedoch gleichzeitig, dass auch inländische Stiefkind- und Verwandtenadoptionen, an denen

im Vorfeld regelhaft keine Vermittlungsstelle im Vorfeld beteiligt ist, einer intensiveren jugendbehördlichen und vormundschaftsgerichtlichen Überprüfung im Sinne der Wahrung des individuellen Kindeswohls bedürfen.

Zusammenfassende Einschätzung

Die Beiträge, Vorschläge und Forderungen der Tagung wurden teilweise äußerst kontrovers diskutiert. Gleichwohl aber haben die Beteiligten den in dieser Form seit Jahren nicht mehr möglichen interdisziplinären Austausch als bereichernd erlebt. Die folgenden Thesen können zusammenfassend als Ergebnis der Tagung festgehalten werden:

1. Wir brauchen Adoption – für bestimmte Kinder und sofern deren Wohl und ein gesundes Aufwachsen in einer Adoptivfamilie gewährleistet sind.
2. Adoption ist ein Prozess, der das ganze Leben begleitet: Fachstellen haben diesem Rechnung zu tragen und alle Beteiligten intensiv und auch über den Zeitpunkt der Adoption hinaus zu begleiten und zu beraten.
3. Es gibt zu wenig wissenschaftliche Studien über Adoptionsverläufe, über erfolgversprechende gestufte Elternverantwortung, über offene und halboffene Adoptionen sowie über abgebende Eltern.
4. Das Haager Adoptionsübereinkommen wurde von Deutschland ratifiziert und sollte soweit als möglich auch gegenüber Nichtvertragsstaaten eingehalten werden. Da unbegleitet durchgeführte Adoptionen häufig zu Nachfolgeproblemen und Kosten der Jugendhilfe führen, sollten die derzeitigen Regelungen überdacht werden.
5. Adoptierte haben ein tiefes Bedürfnis, etwas über ihre Herkunft zu wissen. Das Adoptionsverfahren muss ermöglichen, dass die Betroffenen ihre Wurzeln kennenlernen können. Damit dies für alle Beteiligten, auch beispielsweise die abgebenden Eltern, in guter Weise möglich ist, ist professionelle Begleitung anzubieten. Die heute in Deutschland den Regelfall darstellende Volladoption als „Inkognitoadoption“ sollte durch offenere Adoptionsformen ergänzt werden.
6. Babyklappen und anonyme Geburt sind keine hilfreichen Maßnahmen, um die Zahl der Kindestötungen und Kindesaussetzungen zu reduzieren. Sie erreichen die Frauen in Not nicht. Obwohl Adoptionsarbeit, Psychotherapie, Bindungsforschung, Sozialarbeit und Traumatherapie darauf hinweisen, wie wichtig Wissen über die eigene Herkunft für die Entwicklung eines Menschen ist, entstehen immer neue Angebote, die das geltende Recht außer Acht lassen.
7. Interdisziplinäre Tagungen mit Fachleuten und Betroffenen sind für diese bereichernd und für die Weiterentwicklung fachlicher und rechtspolitischer Fragen unerlässlich.

Jörg Reinhardt

Partizipation in der Heimerziehung

Mit dem Ziel, die Einführung und Fortentwicklung von partizipativen Strukturen in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern einen weiteren Schritt voran zu bringen, führte das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt vom 25. – 26. April 2007 den Workshop „Partizipation in der Heimerziehung“ im „Tagungshaus im Diako“ in Augsburg durch.

Schon lange vorher wurde das Thema vom Landesjugendamt von verschiedenen Zugängen her angestoßen und seitdem konsequent weiterverfolgt.